

RATGEBER

Wie verhält es sich mit dem Persönlichkeitsschutz?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Das Gegenstück zur Treuepflicht des Arbeitnehmers stellt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers dar. Gemäss Artikel 328 OR hat der Arbeitgeber die Pflicht, «die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen». Auch im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen GAL sind zwei wesentliche Schutzparagrafen enthalten.

III Paragraf 16 GAL: Schutz der Persönlichkeit: «Die Arbeitgeberin (sprich die Schulpflege oder Kreisschulpflege) achtet und schützt die Persönlichkeit der Lehrpersonen. Diese und alle für sie handelnden Stellen (sprich Schulleitungen) treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Lehrpersonen.»

III Paragraf 17 GAL: Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen: «Die Arbeitgeberin schützt die Lehrpersonen vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung gegen sie erhoben werden.»

Oft werden Lehrpersonen von Eltern in ihrer persönlichen Integrität in abschätziger und Ruf schädigender Weise verletzt. In diesem Fall ist es wichtig, dass die Lehr-

person nicht einfach alles über sich ergehen lässt und die Schulpflege um den nötigen Schutz ersucht. Es gehört zur Fürsorgepflicht der Schulpflege als Arbeitgeberin, der Lehrperson den entsprechenden Schutz zukommen zu lassen. Fühlt sich eine Lehrperson von Eltern oder allenfalls auch von Schulleitungsmitgliedern ungerechtfertigt angegriffen, der Willkür oder Diskriminierung ausgesetzt oder mit überhöhten Ansprüchen konfrontiert, so hat sie ebenfalls den Schutz der Schulbehörde zugute. Erweist sich zur Wahrung der Rechte der Lehrperson die Beschreibung des Rechtsweges als notwendig, prüft die Schulpflege auf Gesuch hin die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz. Davon ausgenommen sind interne arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen (Artikel 21 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen VALL). Geht eine Schulpflege nicht auf das Ersuchen der Lehrperson um Schutzgewährung ein, so hat die Lehrperson die Möglichkeit, die Schlichtungskommission für Personalfragen anzurufen. Das Verfahren bei der Schlichtungskommission ist kostenlos. Bei Uneinigkeit kann der Fall an das Personalrekursgericht weitergezogen werden.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass Mitglieder des alv ab 1. Januar 2009 für berufliche Vertrags- und Strafrechtsfälle prozesskostenversichert sind.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Alle bisher erschienen Ratgeber-Artikel sind auf der alv-Homepage www.alv-ag.ch unter Dienstleistungen → Ratgeber zu finden.

